



**Satzung
über die Eignungsfeststellung
für den Bachelorstudiengang Japanologie
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 15. Juni 2009

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 32 Abs. 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualIV) vom 2. November 2007, geändert durch Verordnung vom 25. September 2008, erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellung
- § 2 Bewerbung zur Eignungsfeststellung
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Umfang und Inhalt der Eignungsfeststellung
- § 5 Nachteilsausgleich
- § 6 Niederschrift
- § 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 8 Wiederholung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Eignungsfeststellung

(1) ¹Für die Aufnahme in den Bachelorstudiengang Japanologie wird neben der Hochschulreife die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Bachelorstudiengang Japanologie vorhanden ist. ³Diese Anforderungen beinhalten:

Sprachbegabung, u. a. verbunden mit der notwendigen Belastbarkeit und Disziplin zum Erlernen einer außereuropäischen Fremdsprache und der dazugehörigen, sehr komplexen Schriftsysteme und Grammatik;

die Fähigkeit, neben deutschsprachiger auch englischsprachige Fachliteratur selbstverständlich im Studienalltag einsetzen zu können;

die Fähigkeit zu selbstständigem Erfassen und Verarbeiten von Inhalten;

eine grundsätzliche Offenheit für interkulturelles Lernen;

ein Interesse für interkulturelle Problematiken.

(2) Das Japan-Zentrum der Ludwig-Maximilians-Universität unterstützt die Interessenten an einem Studium der Japanologie in ihrer Entscheidung für die Aufnahme dieses Studiums, indem es durch das Zusammenstellen einführender Literatur auf der Homepage des Instituts die Orientierungs- und Entscheidungsgrundlage der Interessenten erweitert und gezielt über die Inhalte des Studiums aufklärt.

§ 2

Bewerbung zur Eignungsfeststellung

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juli beim Japan-Zentrum der Ludwig-Maximilians-Universität einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf unter Einschluss von Angaben über außerschulische Aktivitäten und Interessen sowie Sprachkenntnisse;

2. ein Nachweis über den Erwerb der Hochschulreife in Kopie, gegebenenfalls mit amtlicher Übersetzung;

3. bei Bewerbungen für höhere Fachsemester ein Nachweis über die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Japanologie oder in einem verwandten Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule sowie die dort erbrachten Leistungsnachweise.

§ 3

Auswahlkommission

¹Das Eignungsfeststellungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Kulturwissenschaften bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus zwei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3

Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis in dem Fachgebiet Japanologie und einer hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter mit Lehrerfahrung auf dem Fachgebiet der Japanologie zusammensetzt. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Kulturwissenschaften wirkt beratend in der Auswahlkommission mit. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4

Umfang und Inhalt der Eignungsfeststellung

(1) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) ¹Die zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden zur Teilnahme an einem Test als Leistungserhebung in schriftlicher Form eingeladen. ²Der Termin des Tests wird mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben.

(3) ¹Der Test dauert 60 Minuten. ²Er besteht aus Aufgaben, die allgemeines Grundwissen zu Japan zum Gegenstand haben. ³Zur Lösung der Aufgaben werden nur solche Kenntnisse verlangt, die sich im Rahmen der allgemeinen Hochschulreife und einer allgemeinen, japanbezogenen Vorbereitung bewegen und die Motivation der Studienwahl plausibel machen. ⁴Das Japan-Zentrum unterstützt diese Vorbereitung im Sinne von § 1 Abs. 2. ⁵Es werden keinerlei Vorkenntnisse auf dem Gebiet der japanischen Sprache verlangt. ⁶Das Testverfahren muss in anonymisierter Form stattfinden.

(4) ¹Die erbrachten Leistungen werden von den Mitgliedern der Auswahlkommission mit folgenden Noten bewertet:

Note 1 = für das Studium der Japanologie hervorragend geeignet;

Note 2 = für das Studium der Japanologie überdurchschnittlich geeignet;

Note 3 = für das Studium der Japanologie durchschnittlich geeignet;

Note 4 = für das Studium der Japanologie nur bedingt geeignet;

Note 5 = für das Studium der Japanologie nicht geeignet.

²Weichen die Noten voneinander ab, ist ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle nach dem Komma errechneter Mittelwert zu bilden.

(5) ¹Aus der Summe der Note nach Abs. 4 und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle nach dem Komma berechneter Punktwert gebildet. ²Geeignet ist, wer einen Punktwert von 6,0 oder niedriger erreicht.

(6) ¹Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 2 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. ³Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

(7) ¹Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. ²Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsfeststellungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung der Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

(8) Bei Bewerbungen für höhere Fachsemester kann die Auswahlkommission die Eignung auch anhand der vorgelegten Leistungsnachweise gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 bescheinigen, wenn durch diese die Eignung zweifelsfrei belegt wird.

§ 5 Nachteilsausgleich

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung soll auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung einer Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsfeststellungsverfahren zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Die Auswahlkommission kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

§ 6 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens für den Bachelorstudiengang Japanologie wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Bachelorstudiengang Japanologie unter dem Vorbehalt, dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 8 Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsfeststellungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2009/2010.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 28. Mai 2009 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 15. Juni 2009.

München, den 15. Juni 2009

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 16. Juni 2009 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16. Juni 2009 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Juni 2009.